

Anfrage

der Abgeordnete Mag. Helmut Hofer-Gruber an Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner gemäß § 39Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Bedarfszuweisungen an ausgewählte niederösterreichische Gemeinden**

Die Bedarfszuweisungen entspringen jenem Pakt, der die finanziellen Verhältnisse der öffentlichen Hände in Österreich regelt: dem Finanzausgleich. Alle fünf Jahre verhandeln Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden darüber, wie sie die zentral vom Finanzministerium eingenommenen Steuern untereinander aufteilen. Neben Ertragsanteilen – das sind Steuereinnahmen, die der Bund grundsätzlich nach Bevölkerung auf die Gebietskörperschaften verteilt – kommen den Gemeinden dabei Bedarfszuweisungen zu: Der Bund gibt sie an die Länder weiter, die sie wiederum an die Gemeinden transferieren müssen – allerdings nicht nach einem statischen Kriterium wie der Einwohnerzahl, sondern eben: nach Bedarf.

Nachdem in den letzten Jahren immer wieder berichtet wurde, dass die Vergabe der Bedarfszuweisungen nach nicht nachvollziehbaren Kriterien abläuft, muss man auch in diesem Bereich Transparenz schaffen, wie auch in Rechnungshof- und Europaratsberichten regelmäßig gefordert wird.

In diesem Sinne stellt der Gefertigte folgende

Anfrage

1. Wie hoch waren die der Marktgemeinde Altlenzbach, der Stadtgemeinde Gänserndorf, der Stadtgemeinde Gmünd sowie der Marktgemeinde Oberwaltersdorf gewährten Bedarfszuweisungen in den Jahren 2013 bis 2018, in Euro und getrennt nach Gemeinde, Kalenderjahr und Art der Bedarfszuweisung, nämlich
  - a. Bedarfszuweisungen I (Finanzkraftausgleich)
  - b. Bedarfszuweisungen II (zur Verringerung des Haushaltsabganges)
  - c. Bedarfszuweisungen III (zur Projektförderung und Haushaltshilfen); in diesem Fall bitte auch um Anführung der geförderten Projekte sowie der Begründung für die Förderung
  - d. Bedarfszuweisungen IV (für Gemeindekooperationen und Gemeindegemeinschaften aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse)?

